

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 4/2022
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Donnerstag, den 28. April 2022, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:31 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

- 1) Bgm. Andreas TREMMEL
- 2) GV. Johann FUCHS
- 3) GR. Ing. Klaus TREMMEL
- 4) GR. Ing. Markus PRANDL
- 5) GR. Günter KOPHANDL
- 6) GR. Franz SCHOCK
- 7) GR. Gerhard BINDER
- 8) GR. Mario LEOPOLD
- 9) GR. Mag. Rita BINDER-SCHÖLL (als Ersatz)

OV. Konrad GRADWOHL

ÖVP-Fraktion:

- 10) GV. Martin TREMMEL
- 11) GR. Dipl.-Ing. Katharina THRACKL
- 12) GR. Michael WILFINGER
- 13) GR. Martin SCHÜTZ
- 14) GR. Franz LEBINGER
- 15) GR. Roman UNGER
- 16) GR. Franz REITTER (als Ersatz)

ZDORF-Fraktion:

- 17) GV. Werner SCHÖLL
- 18) GR. Ing. Jürgen STEINER
- 19) GR. Ernst HIHLIK

b) entschuldigt:

1. Vizebgm. Johann OBERHOFER
2. Vizebgm. Ing. Susanna GRÖSSING
- GV. Rudolf MANNINGER
- GR. Christian SACHS
- GR. Maria SCHWEIKERT

Als Schriftführerin fungierte OAF Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 20.04.2022 mittels E-Mail-Einladung bzw. Kurrende.

Der Vorsitzende, Bgm. Andreas TREMMEL, eröffnet um 19.30 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, sowie die Presse zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GR. Ing. Markus PRANDL (SPÖ) und GR. Martin SCHÜTZ (ÖVP).

Bgm. Andreas Tremmel hält fest, dass unter TOP 4) kein Beschluss gefasst werden soll – sondern dieser TOP lediglich als Information dient. Weiters beantragt er einen neuen TOP 9) **Bericht PA-Sitzung v. 23.02.2022** aufzunehmen. Dieser Antrag wird von den anwesenden GR-Mitgliedern einstimmig angenommen.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

Zum Protokoll vom 31.03.2022 gibt es keine Einwände. Somit gilt dieses als genehmigt.

Tagesordnung

- 1.) div. Personalangelegenheiten – *nicht öffentlich*;
- 2.) Dienstbarkeitsvertrag bzgl. Wohnprojekt Neue Eisenstädter – Theodor Kery-Straße 29a – Beschluss – *nicht öffentlich*;
- 3.) Brückensanierungen in Oberpetersdorf;
- 4.) div. Projekte bzgl. Fördermöglichkeit Wasserbau - Information;
- 5.) Entfernung Ansandungen Schwarzenbach u. div. Bäche - Vergabe;
- 6.) Gemeindezentrum Lindgraben – Anschaffung Medientechnik - Vergabe;
- 7.) Gewährung einer Subvention an die Werkskapelle Koberndorf – Bericht;
- 8.) Kindergartenbus, grobe Mängel – Beratung bzgl. Reparatur oder Neuanschaffung;
- 9.) Koberndorf, Hauptstraße (vis-a-vis Café Einspruch) – Erlassung eines Halte- u. Parkverbots (Maßnahme kindersicheres Koberndorf);
- 10.) Mittelschule Koberndorf – Anschaffung Spülmaschine für Schulküche - Bericht;
- 11.) Neubau Gemeindeamt samt VA-Saal;
 - a. Kücheneinrichtung weitere Anschaffungen - Bericht;
 - b. Anschaffung Insektenschutzgitter, Beschriftung Glasportal - Bericht;
- 12.) Straßenplanung Gewerbegebiet Lindgraben - Vergabe;
- 13.) Vereinbarung Wassersituation bei Fa. Waldquelle -Beschluss;
- 14.) Bericht zur PA-Sitzung v. 23.02.2022;
- 15.) Allfälliges;

Die Presse und Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

1.) div. Personalangelegenheiten – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!

2.) Dienstbarkeitsvertrag bzgl. Wohnprojekt Neue Eisenstädter – Theodor Kery-Straße 29a – Beschluss – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!

Die Presse und Zuhörer betreten wieder den Sitzungssaal.

3.) Brückensanierungen in Oberpetersdorf;

Für die die Brückensanierung in Oberpetersdorf hat der Obmann des Bauausschusses diverse Angebote eingeholt. Im Budget sind hierfür € 5.000,00 vorgesehen. Folgende Angebote sind eingelangt:

- Friedrich Seier GmbH aus 2833 Bromberg, mit € 2.485,32 (brutto)
- J.u.A. Frischeis Gesellschaft mbH aus 2000 Stockerau mit € 3.689,63 (brutto)
- Wiesinger Holzhandel GmbH aus 2345 Brunn am Gebirge hat kein Angebot gelegt

Die Zustimmung für die Anschaffung des Holzes wurde bereits im Gemeindevorstand für die Fa. J.u.A. Frischeis erteilt und das Holz auch bereits geliefert.

4.) Div. Projekte bzgl. Fördermöglichkeit Wasserbau – Information;

Der Bürgermeister ersucht GR. Ing. Klaus Tremmel als Obmann des Bauausschusses um dessen Ausführungen.

GR. Ing. Klaus Tremmel berichtet, dass bzgl. Projekt Erstellung Hangwasserkarte von der Fa. kult² ein Antrag um Fristverlängerung zwecks Förderung gestellt wird. Wann die Förderung vom Land fließen wird/kann, ist noch unklar. Die Fa. kult² hat derzeit die Fließlinien festgelegt, bei einer Präsentation vor Ort sollen die Problempunkte der drei Ortsteile fixiert werden. Der Bauausschuss schlägt vor, aus jedem Ortsteil 2 bis 3 Vertreter namhaft zu machen, welche bei dieser Präsentation dabei sein werden. Für Oberpetersdorf sind dies (Andreas Tremmel, Klaus Tremmel, Martin Tremmel u. Werner Schöll), für Lindgraben: Konrad u. Manfred Gradwohl, Franz Lebinger und Christian Ecker); für Kobersdorf: Ernst Hihlik und Martin Schütz.

Von der Fa. kult² sind weiters Angebote für die Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen für die Projekte „Hamatbachl (Schätzung f. Maßnahme € 900.000,00)“, „Siergraben (Schätzung f. Maßnahme € 300.000,00)“ und „Waldbrunnergasse (Schätzung f. Maßnahme € 250.000,00 - € 300.000,00)“ eingelangt. Nun muss seitens Gemeindeverwaltung bzw. Gemeindevorstand geklärt werden, wie die Finanzierung für die Kosten-Nutzen-Analysen/Planungen aussehen könnte, welche für die Förderbeantragung benötigt werden. Als weiterer Schritt wären Gespräche mit den Grundbesitzern zwecks Grundankäufe zu führen.

Für das Flussbauprojekt (Hamatbachl) gäbe es 90% Förderung, für die Hangwasserprojekte 80% Förderung.

Abzuklären wäre die Frage laut AF Patricia Steiner, wie lange die Förderperiode für diese Projekte läuft. Eventuell kann man die Beauftragung auf den Winter 2022 verschieben, sodass die Budgetierung u. Rechnungslegung erst für 2023 erfolgt.

5.) Entfernung Ansandungen Schwarzenbach u. div. Bäche – Vergabe;

Hier wurde in der GV-Sitzung bereits der Beschluss für die Vergabe an die Fa. Pauer KG aus Tschurndorf mit € 9.200,00 (brutto) gefasst. Von den drei Firmen, die zur Angebotslegung eingeladen wurden, ging die Fa. Pauer als Bestbieter hervor. Dies dient heute lediglich als Information. Kommenden Montag, Dienstag oder Mittwoch werden die Arbeiten durchgeführt.

6.) Gemeindezentrum Lindgraben – Anschaffung Medientechnik – Vergabe;

Für diese Anschaffung liegen dem Ortsausschuss Lindgraben drei Angebote vor. Im Budget sind hierfür € 10.000,00 vorgesehen.

- Fa. Schlosserei Thomas Scheiber aus Kobersdorf mit € 10.248,00 (brutto)
- Fa. ITEC Tontechnik u. Industrietechnik GesmbH aus Laßnitztal mit € 12.394,55 (brutto)
- Fa. BERNHARD AV GmbH aus Wien mit € 21.296,10 (brutto)

Der Beschluss soll für die Fa. Schlosserei Scheiber gefasst werden. Die ÖVP und SPÖ Lindgraben wird noch einen Betrag beisteuern, damit alle Anschaffungen auf einmal getätigt werden können.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6b), anwesend: 19, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 19 dafür,
stimmt der Gemeinderat - auf Antrag des Vorsitzenden - für die Anschaffung der Medientechnik für das Gemeindezentrum Lindgraben in Höhe von € 10.248,00 (brutto) bei der Fa. Schlosserei Scheiber aus Kobersdorf.

7.) Gewährung einer Subvention an die Werkskapelle Kobersdorf – Bericht;

Der hat der Werkskapelle für das Jubiläum am 07.05.2022 eine Subvention von € 1.000,00 zugesagt. Diese Information dient lediglich als Bericht.

GR. Ing. Jürgen Steiner bedankt sich als aktives Mitglied der Werkskapelle herzlich für die Subvention seitens der Gemeinde und lädt hiermit Gemeinderäte samt Familien zum Fest am 07.05. in den Eckriedl Stadl ein. Laut GR. Ing. Jürgen Steiner wäre dies eine gute Möglichkeit, die Mütter schon einen Tag vorab anlässlich des Muttertages zum Essen einzuladen.

Bgm. Andreas Tremmel hält weiters fest, dass die Feuerwehr Kobersdorf an diesem Tag die Inspizierung abhält und anschließend das Essen beim Fest einnehmen wird.

8.) Kindergartenbus, grobe Mängel – Beratung bzgl. Reparatur oder Neuanschaffung;

Beim Kindergartenbus wäre laut Schätzung der Fa. Kleinrath aus Horitschon eine § 57a Überprüfung samt Reparaturen im 4-stelligen Bereich (€ 5.000,- bis € 6.000,00) erforderlich. Nun hat der Bürgermeister Angebote für rasch lieferbare Fahrzeuge auf Basis von Leasingvarianten einholen lassen. Ein Angebot gelegt haben:

- a) Fa. Porsche Inter Auto GmbH & Co KG aus Oberpullendorf für einen VW Transporter Kombi TDI 3-türig, 150 PS, 7-Gang, Erstzulassung v. 26.06.2020, Farbe Candy-Weiß, KM-Stand: 21.890 km zum Preis von € 46.799,00 (brutto)
monatliche Leasingrate: € 797,50 (brutto), das sind jährlich € 9.570,00 (brutto)
- b) Fa. Autohaus Erich Horvath GmbH aus Oberpullendorf für einen Opel Zafira Life E-Edition (E-Auto), Farbe Weiß zum Preis von € 51.700,00 (brutto)
- c) Fa. Kleinrath aus Horitschon – 32.700,00; die Fa. Kleinrath würde noch die Reparatur für das Pickerl erledigen, wenn die Gemeinde den Ankauf zusagt

Die GV-Mitglieder haben grundsätzlich die Anschaffung eines neuen Renaults bei der Fa. Kleinrath aus Horitschon befürwortet, sofern der Reparatur für das Pickerl und dem späteren Ankauf um den Wert von € 100,00 zugestimmt wird. Es sollte die Leasingvariante ab Jänner 2023 bevorzugt werden, welche dann für das Jahr 2023 zu budgetieren ist.

Seit der GV-Sitzung am 21.04. kam laut Meldung des Vorsitzenden der Vorschlag, doch noch Angebote für ein E-Auto einzuholen, um als Gemeinde mit gutem Beispiel voranzugehen. Bei der Anschaffung eines E-Autos sollte man auch eine Förderung lukrieren können.

GR. Michael Wilfinger bringt den Vorschlag, einen Bus bis zum Ende des Jahres zu mieten, so könnte sich die Gemeinde die Reparatur des bestehenden Busses ersparen und die Zeit bis zur Budgetierung 2023 überbrücken. Parallel können auch andere Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden. Zusätzlich soll auch bei der Fa. Kleinrath ein Angebot für ein E-Auto eingeholt werden.

Nachdem noch einige Abklärungen zu treffen sind, wird die Beschlussfassung hinsichtlich Entscheidung Kindergartenbus vertagt.

9.) Kobersdorf, Hauptstraße (vis-a-vis Café Einspruch) – Erlassung eines Halte- u. Parkverbots (Maßnahme kindersicheres Kobersdorf);

Die ersten Maßnahmen wurden bekanntlich im November 2021 gesetzt. Noch nicht erlassen wurde das Halte- u. Parkverbot vis-a-vis des Cafés Einspruch. Nun soll die Erlassung der VO nachgeholt werden.

Im Zuge des Projekts kindersicheres Kobersdorf hat der Verkehrssachverständige Karl Graf vis-a-vis des Cafés Einspruch ein Halte- und Parkverbot vorgeschlagen, welches seitens des Gemeinderats mittels Verordnung „Halten und Parken verboten“ zu erlassen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 i.V.m. § 94 d Zif. 4 lit a StVO wird vom Gemeinderat

Mit einstimmigem Beschluss
(**TOP 9**), anwesend: 19, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 19 dafür)

nachstehende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 240/1, KG Kobersdorf (siehe Markierung auf beiliegender Skizze) aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der gekennzeichneten Fläche das „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 verfügt.

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung/Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Andreas Tremmel)

10.) Mittelschule Kobersdorf – Anschaffung Spülmaschine für Schulküche – Bericht;

Die Spülmaschine in der Schulküche war defekt. Es musste rasch ein neues Gerät bei der Fa. Gastronomietechnik Beiglböck GmbH zum Preis von € 2.859,84 (brutto) angeschafft werden.

11.) Neubau Gemeindeamt samt VA-Saal;

- b. Kücheneinrichtung weitere Anschaffungen - Bericht;**
- c. Anschaffung Insektenschutzgitter, Beschriftung Glasportal - Bericht;**

- a) Der Kühlschrank wurde in der Zwischenzeit bestellt. Weitere Firmen wurden zwecks Angebotslegung für die Kücheneinrichtung eingeladen. Laut Vertreter der Fa. myway, welcher die Küche vor Ort zwecks Angebotslegung besichtigt hat, sollten die Ausstattungsstücke am Bauhof nicht mehr verwendet werden.
Laut Information des Bürgermeisters wird es eventuell noch einen Finanzierungsvorschlag der Kücheneinrichtung geben.
- b) Die Montage der Fliegenschutzgitter bei der Fa. Neudl aus Oberpetersdorf und die Beschriftung des Glasportals bei der Fa. Barabas aus Oberwart wurde in der Zwischenzeit beauftragt. Die Beschriftung wurde auch schon angebracht.

12.) Straßenplanung Gewerbegebiet Lindgraben – Vergabe;

Für die die Straßenplanung des Gewerbegebiets Lindgraben sind bei der Gemeinde folgende Angebote eingelangt:

- a) Fa. kult² aus Pinkafeld mit € 4.800,00 (brutto)
- b) Fa. Rusaplan GmbH aus Kirchberg/Wechsel mit € 6.566,00 (brutto)
- c) Fa. Bichler & Kolbe ZT-GmbH aus Wr. Eisenstadt mit € 7.832,40 (brutto)
- d) Dipl.-Ing. Christian Giefing aus Oberpetersdorf mit € 9.000,00 (brutto)
- e) Ing. Peter Heinrich aus Kobersdorf hat kein Angebot gelegt
- f) Arch. Alfred Piniel aus Kobersdorf hat kein Angebot gelegt

Die Fa. kult² soll den Auftrag für diese Straßenplanung erhalten. Dazu wurde auch schon im Bauausschuss berichtet.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 12), anwesend: 19, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 19 dafür)

stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden – für die Vergabe der Straßenplanung an die Fa. kult² aus Pinkafeld mit einer Auftragssumme von € 4.800,00 (brutto).

13.) Vereinbarung Wassersituation bei Fa. Waldquelle – Beschluss;

Die Vereinbarung wurde bereits im Gemeinderat in der Sitzung am 20.12.2021 angesprochen – jetzt ist vom Anwalt, Mag. Peter Rezar, Vereinbarung für Öffentliches Gut eingelangt. Bzgl. Abschluss Vereinbarung mit dem ÖWG (Öffentlichen Wassergut) muss die Fa. Waldquelle direkt mit dem Land Kontakt aufnehmen.

Sofern das Land der Nutzung mit dem ÖWG zustimmt, soll auch die Zustimmung seitens Gemeinde für die Nutzung des Öffentliches Guts erfolgen.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 13), anwesend: 19, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 19 dafür)

stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf – auf Antrag des Vorsitzenden – für die vorliegende Vereinbarung mit der Fa. Waldquelle zur Nutzung des Öffentliches Guts (Gst.Nr. 3298, KG Kobersdorf – siehe Beilage B).

14.) Bericht zur PA-Sitzung v. 23.02.2022;

Das Protokoll vom 23.02.2022 wird von AF Patricia Steiner vollinhaltlich verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Fragen bzw. Wortmeldungen gibt es keine.

15.) Allfälliges;

- a) Bekanntgabe des Bürgermeisters der voraussichtlich nächsten Sitzungstermine: GR-Sitzung: Donnerstag, 09.06.2022 (sofern Bedarf gegeben ist)
- b) Bgm. Andreas Tremmel berichtet, dass der Kehrwagen von der Fa. Stipsits, der heuer erstmalig eingesetzt wurde, um rund € 2.000,- günstiger war. Für kommendes Jahr soll die Kehrung der Gemeindestraßen über den AWW Mittlers Burgenland erfolgen. Hier fallen keine Kosten an, die Gemeinde muss sich lediglich an die Terminvorgaben des Abwasserverbandes halten. Demnach kann es sein, dass die Kehrung nicht wie in den Vorjahren vor Ostern erfolgt.

- c) Für die Mäharbeiten beim jüdischen Friedhof gibt es laut Information des Bürgermeisters eine Institution, welche arbeitslose Personen unterstützt. Die Gemeinde hat bekanntlich mit der israelitischen Kultusgemeinde eine Vereinbarung getroffen, dass die Pflege des jüdischen Friedhofs von der Gemeinde übernommen wird. Über diese Institution von Horst Horvath (aus Oberwart) könnte man die Mäharbeiten kostenlos auslagern, lediglich eine Mähense, Schnur und Spritkosten müssten von der Gemeinde übernommen werden (ca. € 700 bis € 1.000,00 pro Jahr). Derzeit mähen die Gemeindearbeiter 4x pro Jahr. Für jeden Mähdurchgang sind die Arbeiter zu dritt einen halben Tag im Einsatz. Das Interesse seitens der Gemeinde ist grundsätzlich da – man muss mit dieser Institution jedoch noch einige Fragen klären.
- d) Der Vorsitzende informiert, dass er mit Fam. Freh bzgl. Rückkauf Betriebsgrundstück in Lindgraben ein erstes Gespräch geführt hat. Der Bürgermeister freut sich über die Gesprächsbasis – es wird jedoch noch ein weiteres Gespräch nötig sein.
- e) GR. Ing. Markus Prandl gibt bekannt, dass sich die Glaskugel bei einer Straßenlaterne zwischen Synagoge u. Kräftner-Haus mit Wasser gefüllt hat. Dies sollte man an das Land melden.
- f) GR. Ing. Markus Prandl fragt nach, ob man die Einfahrt der LKWs bei der Fa. Waldquelle besser takten könnte. Heute war die Einfahrt mit 5 LKWs besetzt. Der Vorsitzende wird dies beim morgigen Termin bei der Fa. Waldquelle ansprechen.
- g) GR. Franz Lebinger erkundigt sich, ob bzgl. Baulandmobilisierungsabgabe im Raumplanungsgesetz schon Schritte gesetzt wurden. AF Patricia Steiner berichtet, dass es bis dato über das Land in Zusammenarbeit mit der Gemeinde lediglich ein Monitoring zum Baulandbedarf gab.
- h) OV. Konrad Gradwohl informiert, dass der Gemeindearbeiter Werner Geisinger den Sockel beim GZ Lindgraben sanieren wird, sodass dies vor der 450-Jahr Feier erledigt ist.

Weiters wird ersucht, den Baum bei Fam. Weghofer Walter zurückzuschneiden – damit das Dach nicht beschädigt wird.

Bzgl. Deponie Lindgraben wurde Konrad Gradwohl vom Bauausschuss beauftragt, von der Fa. Pauer für die Entfernung der Einfriedung ein Angebot einzuholen. Das Hackgut soll zukünftig von der Deponie entfernt werden und nicht mehr liegen bleiben.

Auf die Frage von Konrad Gradwohl, ob man sich mit dem OT Lindgraben an die Gemeindehomepage anhängen könnte, wird von Bürgermeister Andreas Tremmel und AF Patricia Steiner bekannt gegeben, dass es besser ist, eine eigene Homepage erstellen zu lassen. AF Steiner wird Konrad Gradwohl die Kontaktdaten weiterleiten zwecks Angebotseinholung.

Abschließend bedankt sich Andreas Tremmel für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 20:31 Uhr.

g.g.g





DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

**Marktgemeinde Kobersdorf
als Verwalterin des öffentlichen Guts
A-7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38**

im Folgenden „Dienstbarkeitsbestellerin“ und

**Waldquelle Kobersdorf Ges.m.b.H.
FN 119502 p
A-7332 Kobersdorf, Auwiese 1**

Im Folgenden „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt.

I. Präambel

Die Marktgemeinde Kobersdorf, in der Folge kurz die „Dienstbarkeitsbestellerin“ genannt, ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 3, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 3298.

Die Waldquelle Kobersdorf Ges.m.b.H., Auwiese 1, 7332 Kobersdorf, eingetragen im Firmenbuch zu FN 119502p, beabsichtigt, Regenwässer über den vorgenannten Weg (Liegenschaft EZ 3, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 3298) in den dahinterliegenden Graben (Liegenschaft EZ 1, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 3299), welcher im Eigentum der Republik Österreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes steht, abzuleiten.

II. Dienstbarkeitseinräumung

Die Dienstbarkeitsbestellerin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger als Verwalterin des in Punkt I. näher bezeichneten, dienenden Grundstückes Nr. 3299, derzeit inne liegend EZ 1, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf, der Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nr. 3268, derzeit inne liegend EZ 1494, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf, das **Recht ein, eine Regenwasserkanalleitung zu betreiben und wird diese dulden.**

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Lage sowie das Ausmaß der servitutsgegenständlichen Pump- bzw. Leitungsanlage dem beiliegenden Lageplan (Beilage ./1) zu entnehmen ist, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Dementsprechend verpflichtet sich die Dienstbarkeitsbestellerin für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Dienstbarkeitsberechtigten und deren Rechtsnachfolger, den Bestand dieser Dienstbarkeit zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Rechte der Dienstbarkeitsberechtigten zur Folge haben könnte.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung für sich und ihre Rechtsnachfolger unter Übernahme der Verpflichtungen gemäß Punkt X. dieses Vertrages an.

III. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit rechtswirksamer Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer der Notwendigkeit der gegenständlichen Dienstbarkeit, sohin auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für den Fall, dass die gegenständliche Dienstbarkeit nicht mehr benötigt und somit gegenstandslos wird bzw. bei dauernder Außerbetriebnahme der Pump- bzw. Leitungsanlage, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte über Aufforderung der der Dienstbarkeitsbestellerin auf ihre Kosten die errichtete Pump- bzw. Leitungsanlage zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen sowie die eingeräumte Dienstbarkeit im Grundbuch zu löschen.

IV. Nutzung, Verpflichtungen

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, die eingeräumte Dienstbarkeit unter möglichster Schonung des dienenden Grundstückes auszuüben und haften die Eigentümer des herrschenden Grundstückes für alle durch die Nutzung allfällig am dienenden Grundstück entstehenden Schäden und verpflichten sich, den jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstückes diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich weiters, die Pump- bzw. Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und alle daran erforderlichen Instandhaltungs-

und Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen und für diesen Zweck das dienende Grundstück zu betreten. Sowohl die Dienstbarkeitsberechtigte, als auch die Dienstbarkeitsverpflichtete nehmen diese Rechtseinräumung für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich an.

Die Kosten der Erhaltung der Pump- bzw. Leitungsanlage werden von der Dienstbarkeitsberechtigten bzw. ihren Rechtsnachfolgern getragen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich gegenüber der Dienstbarkeitsverpflichteten weiters, die Einleitung von Regenwässern derart durchzuführen, dass diese nur an Tagen vorgenommen wird, welche Niederschlagsfrei sind.

Die Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich gegenüber der Dienstbarkeitsberechtigten und deren Rechtsnachfolgern, in Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit den Bestand und den Betrieb der Pump- bzw. Leitungsanlage samt den damit zusammenhängenden und zuvor genannten Maßnahmen und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der vertragsgegenständlichen Leitungen zur Folge haben könnte.

Darüber hinaus ist es der Dienstbarkeitsverpflichteten untersagt, eigenmächtig Anschlüsse an die bestehende Kanalleitungsanlage herzustellen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, vor beabsichtigten Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der vertragsgegenständlichen Pump- bzw. Leitungsanlage im Bereich des dienenden Grundstücks die Dienstbarkeitsverpflichtete mindestens zwei Wochen im Voraus zu verständigen. Eine Ausnahme von dieser Verständigungspflicht der Dienstbarkeitsberechtigten besteht nur bei Gefahr im Verzug. Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich im Falle von Baumaßnahmen an der gegenständlichen Pump- und Leitungsanlage im Bereich des dienenden Grundstücks nach Fertigstellung der Arbeiten den ursprünglichen Zustand des dienenden Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

V. Entgelt

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

VI. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen, nachfolgende Grundbucheintragungen vorgenommen werden:

Ob der Liegenschaft EZ 3, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 3298:

Im Lastenblatt die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung des Betreibes einer Pump- bzw. Leitungsanlage zu Gunsten des Grundstücks Nr. 3268, KG 33021 Kobersdorf, Bezirksgericht Oberpullendorf.

VII. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen hiemit

Rechtsanwalt Mag. Peter Rezar
Josefstädter Straße 44/1/5
1080 Wien

als Vertragserrichter, Auftrag und Vollmacht, unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages und allen hiezu erforderlichen Schritten. Sie erteilen ihm insbesondere auch Vollmacht zur Vertretung vor den Finanzbehörden, insbesondere zur Erlangung allfälliger Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auftrag zur Selbstberechnung allfälliger Steuern und Gebühren, weiters zur allfälligen Vertretung vor der Grundverkehrsbehörde.

Sie erteilen ihm ausdrücklich Postvollmacht, sohin Zustellungen aller Art, insbesondere Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, auch zu eigenen Händen, weiters Rechtsmittel zu ergreifen, zurückzuziehen oder auf solche zu verzichten.

Weiters erteilen die Vertragsparteien dem Vertragserrichter Geldvollmacht, sohin Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren sowie bei Kreditinstituten Konten zu eröffnen und über diese zu verfügen.

Die Vertragsteile bevollmächtigen ihn weiters, den gegenständlichen Vertrag in ihrem Namen zu ergänzen, zu berichtigen und zu fertigen, jedoch nur insoweit, als dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages oder zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich ist, weiters eine allfällige Rückabwicklung durchzuführen.

VIII. Nebenbestimmungen

Dieser Vertrag gibt die Absprache der Vertragsparteien richtig und vollständig wieder. Sämtliche in diesem Vertrag erteilten Aufträge sowie übernommenen Verpflichtungen gehen auf jedweden Rechtsnachfolger über. Sofern die Rechte und Pflichten nicht ex lege übergehen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform. Die Schriftform ist auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis notwendig. Die

Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist eine in Österreich steuerpflichtige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Unternehmenssitz in Wien und ist zur FN **119502 p** im Firmenbuch eingetragen. Die Dienstbarkeitsverpflichtete ist eine österreichische Marktgemeinde und Gebietskörperschaft mit Sitz im Inland.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind, ungeachtet einer allfälligen die Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen. Die Kosten einer allfälligen darüberhinausgehenden rechtsfreundlichen und steuerlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis der Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung durch eine gültige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die zum selben oder einem möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die ungültige oder rechtswirksame Bestimmung führt.

Die Vertragsparteien nehmen einvernehmlich zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, der grundbücherlichen Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden und Gerichte, sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird (z.B. berufsmäßiger Parteienvertreter), weitergegeben werden können.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung in das Eigentum der Dienstbarkeitsberechtigten übergeht. Die Dienstbarkeitsbestellerin erhält unentgeltlich eine einfache Kopie des Vertrages.

Urkund der Richtigkeit:

Die Dienstbarkeitsbestellerin:

_____, am _____

Marktgemeinde Kobersdorf
als Verwalterin des öffentlichen Gutes

Die Dienstbarkeitsberechtigte:

_____, am _____

Waldquelle Kobersdorf Ges.m.b.H.
FN 119502 p